

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land Steiermark

Fachabteilung 11A

**→ Soziales, Arbeit und
Beihilfen**

An das
Bundesministerium für Wirtschaft
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

**Stabstelle Legistik, EU- und
Vertragsrecht**

Bearbeiterin: Dr. Katrin Struger
Tel.: (0316) 877-4786
Fax: (0316) 877-3053
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Per E-Mail: post@II2.bmwfj.gv.at

GZ: FA1F-16.01-18/2006-9 Bezug: BMWFJ-421600/0001-II/2/201 Graz, am 10. April 2012

Ggst.: Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und
Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder-
und Jugendhilfegesetz 2012 – B-KJHG 2012)
Begutachtung des 4. Entwurfs;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 12. März 2012, obige Zahl, übermittelten 4. Begutachtungsentwurf zum Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 – B-KJHG 2012) wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Der Entwurf des vorliegenden Bundes(grundsatz)gesetzes sieht ein Inkrafttreten mit 1. Juli 2012 vor. Gemäß § 47 Abs. 3 sind die Ausführungsgesetze der Länder innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen. Sollte daher das B-KJHG tatsächlich mit 1. Juli 2012 in Kraft treten, so müssten die Ausführungsgesetze bis längstens 1. Juli 2013 erlassen werden.

Vorausgeschickt werden darf, dass entgegen dem Begleitschreiben des BMWFJ mit VertreterInnen der Bundesländer kein Einvernehmen hergestellt wurde.

8010 Graz • Hofgasse 12 •

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel • Straßenbahn • Linien 1,3,4,5,6,7 • Haltestelle • Hauptplatz

Busverbindung • Linie 30 • Haltestelle • Schauspielhaus

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Zu den Kosten:

Durch das Bundesgrundsatzgesetz ist – infolge der Ausweitung und Verbesserung des Leistungsangebotes – mit wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen der Länder zu rechnen. Daher wurde bereits zu früheren Entwürfen von mehreren Bundesländern – so auch der Steiermark – der Konsultationsmechanismus ausgelöst. In der Folge entschloss sich der Bund gemäß § 46 B-KJHG des vorliegenden Entwurfes in den Jahren 2012, 2013 und 2014 den Ländern Zuschüsse für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe in der Höhe von € 3,9 Millionen zu gewähren.

Kritisch angemerkt werden darf, dass § 46 Abs. 3 lediglich vorsieht, dass die vom Bund gewährten Zweckzuschüsse nur für die Jahre 2013 und 2014 gebühren, sofern die jeweiligen Ausführungsgesetze erst nach dem 31.12.2012 in Kraft treten. Daraus folgt, dass, obwohl der Bund seit 2007 mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes befasst ist, für die Ausführungsgesetze der Länder lediglich ein Zeitraum von 6 Monaten (inklusive Sommerferienzeit) zur Verfügung steht, um tatsächlich den Zweckzuschuss für 2012 zu erhalten. Für die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes im vorgesehenen Umfang ist ein Zeitraum von einem halben Jahr unrealistisch und würde schon aus heutiger Sicht Fehler vorprogrammieren und daher weiterer Novellierungen bedürfen.

Sonstige Regelungen über allfällige Bedingungen hinsichtlich der Zuschussgewährung finden sich in der gegenständlichen Regelung nicht. Aus dem Begriff „Zuschuss“ ist daher zu folgern, dass von den empfangenden Gebietskörperschaften eine entsprechende Grundleistung, deren Höhe nicht definiert ist, erforderlich ist.

Der Zweckzuschuss für das Land Steiermark (€ 3,9 Millionen österreichweit) beträgt nunmehr € 524.160,- pro Jahr (im Vergleich zu einem vorangehenden Entwurf wurde der Zweckzuschuss für die Steiermark von jährlich € 483.840,- auf € 524.160,- und somit um € 40.320,- erhöht). Hiezu ist Folgendes zu bemerken: Die zum Entwurf von 2010 vom Land Steiermark errechneten notwendigen rund 18 Dienstposten wurden zwischenzeitig in entsprechender Höhe aufgestockt. Diese Erhöhung war allerdings nicht nur aufgrund des vorgeschriebenen Vier-Augen-Prinzips notwendig, sondern wäre ohnehin zur Erfüllung der Gesamtheit der Leistungen der Sozialarbeit von Nöten gewesen. Durch den jährlichen Zuschuss von € 524.160,-, der allerdings im vorliegenden Grundsatzgesetz nur für 2012, 2013 und 2014 vorgesehen ist, könnten daher für diese Zeit befristet rund ca. 8 Dienstposten neu geschaffen werden und es könnte damit dem vorgeschriebenen Vier-Augen-Prinzip bei der Gefährdungsabklärung und der Hilfeplanung Rechnung getragen werden.

Trotz der Zweckzuschüsse für die Jahre 2012(3)-2014 ist die langfristige Finanzierung (über das Jahr 2014 hinaus) noch keinesfalls geklärt. Den Erläuterungen zu § 46 ist lediglich zu entnehmen, dass zwar *„langfristig die Mehrkosten von den Ländern zu tragen sind, die Mehraufwendungen in den*

Verhandlungen zum Finanzausgleich ab 2015 aber Berücksichtigung finden sollen“. Es wird daher das Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium aufrecht erhalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Inhaltlich wurden im Vergleich zum letzten Entwurf vor allem sprachliche Änderungen vorgenommen. Neu hinzugefügt wurde der Abs. 6 zu § 1 betreffend Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem sowie Abs. 3 und 4 des § 6 betreffend Verschwiegenheitspflicht, welche nicht besteht gegenüber dem Jugendwohlfahrtsträger und in Strafverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Gerichten. Beides ist positiv zu sehen, wenn § 6 Abs. 4 nicht derart streng ausgelegt wird, dass die Amtsverschwiegenheitspflicht gegenüber der Strafjustiz außer Kraft gesetzt wird, ohne dem Kinder- und Jugendhilfeträger das Recht einzuräumen, bei einem überwiegenden Interesse von einer Auskunft absehen zu dürfen.

Zu § 12 (Fachliche Ausrichtung):

Wie die erläuternden Bemerkungen zu § 12 ausführen, ist eines der zentralen Kriterien für die Erbringung qualitativer Leistungen für werdende Eltern, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und damit auch für die Gewährleistung des Kindeswohls die Beschäftigung von Fachkräften, die für den jeweiligen Fachbereich ausgebildet und geeignet sind und im Rahmen einer Berufseingangsphase auch entsprechend eingeschult wurden. Ausgeführt wird weiters, dass als Fachkräfte insbesondere solche aus den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Psychologie in Betracht kommen.

In der Steiermark werden in den Psychologischen Diensten seit Jahren ausschließlich klinische PsychologInnen beschäftigt und eingesetzt (also solche die gemäß Psychologengesetz 1991 zur eigenberechtigten Ausübung des Psychologenberufs nach Absolvierung der Weiterbildung zum klinischen Psychologen oder zur klinischen Psychologin befugt und in die vom Gesundheitsministerium geführte Liste der klinischen PsychologInnen eingetragen sind). Demgemäß stellt für die Jugendamtspsychologie (der Begrifflichkeit des geplanten KJHG würde dann vermutlich *„Kinder- und Jugendhilfe-psychologie“* entsprechen) eine weite Auslegung der Wendung *„Fachkraft aus dem Bereich der Psychologie“* eine massive Verschlechterung dar. Laut geltenden Studienordnungen für das Studium der Psychologie würden nämlich bereits Absolventen mit dem Studienabschluss *„Bachelor“* unter diese Wendung fallen. Aus heutiger Sicht könnten diese AbsolventInnen nicht einmal Zugang zur Weiterbildung zur klinischen PsychologIn erhalten, weil dafür der Abschluss als *„Master“* vorgesehen ist.

Aus diesem Grund wird in einem Ausführungsgesetz für die Steiermark der Kreis enger gezogen werden, wonach als derartige Fachkräfte insbesondere solche aus den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Psychologie in Betracht kommen, „wobei für psychologische Tätigkeiten, die Eigenberechtigung erfordern, klinische PsychologInnen heranzuziehen sind“.

Zu § 18 (Pflegekinder und Pflegepersonen):

Während § 18 bei der Definition von Pflegekindern von einer „nicht nur vorübergehenden“ Pflege und Erziehung durch Pflegepersonen ausgeht, spricht § 19 Abs. 3 davon, dass bei der Eignungsbeurteilung der Pflegepersonen die Dauer des Pflegeverhältnisses zu berücksichtigen ist. Daher ist der Passus „nicht nur vorübergehend“ keinesfalls mit „dauerhaft“ gleichzusetzen, da andernfalls die Formulierung „im Hinblick auf die geplante Art und Dauer des Pflegeverhältnisses“ in § 19 Abs. 3 obsolet wäre.

Das bedeutet nunmehr für die Steiermark, dass die bisherige Systematik, wonach neben Dauerunterbringungen bei Pflegeeltern auch besondere (vorübergehende) Formen der Unterbringung vorgesehen sind, auch im neuen Ausführungsgesetz beibehalten wird. Zu den Formen der vorübergehenden Unterbringung zählen sowohl die Kurzzeitunterbringungen (Unterbringung bei Kurzzeitpflegeeltern/-pflegepersonen: Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 StJWG-DVO, die Minderjährige in Krisensituationen bis zu drei Monaten, in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus, zur Beruhigung und Abklärung aufnehmen) als auch zeitlich befristete Unterbringungen bei familienpädagogischen Pflegeeltern/Pflegestellen (Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 StJWG-DVO, die Minderjährige im Rahmen besonderer Formen der Familienunterbringung nach sozialpädagogischen Konzepten betreuen).

Zu den §§ 22 und 23 (Gefährdungsabklärung bzw. Hilfeplanung):

Jene Einwände bezüglich des „Vier-Augen-Prinzips“, die bereits in der Stellungnahme des Landes vom 25. März 2010 an das BMWFJ vorgebracht wurden, werden weiterhin aufrechterhalten:

In Abs. 1 wird normiert, dass u.a. auf Grund „glaubhafter“ Mitteilungen Dritter eine Gefährdungsabklärung durchzuführen ist. Um Unsicherheiten vorzubeugen, wäre der Begriff „glaubhaft“ in den Erläuterungen noch besser verstehbar zu machen. So könnte die „persönliche Beobachtung“ der Auskunftsperson als Beispiel dafür angeführt werden.

Auch die Regelungen zum Durchführen von Gesprächen mit Minderjährigen ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten sowie zur Frage der Durchsetzung des Betretens der Wohnung sind noch offen.

Im Abs. 5 ist geregelt, dass die Gefährdungseinschätzung „*erforderlichenfalls*“ im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen ist. In den Erläuterungen ist u.a. dazu beschrieben, dass das Vieraugenprinzip durch Intervision, Teambesprechungen und fallbezogene Supervision aber auch durch von zwei Fachkräften durchgeführte Erhebungsschritte Anwendung finden kann. Es soll dann zur Anwendung kommen, wenn dies im Hinblick auf den Kinderschutz erforderlich ist; so wird es bei sehr komplexen Fällen als unerlässlich erachtet, bei einer offensichtlichen Sachlage hingegen wird jedoch die Beurteilung einer Fachkraft als ausreichend betrachtet. Diese Ausführungen sind zwei- bis mehrdeutig!

Einerseits werden die Fachkräfte gesetzlich in die Pflicht genommen, zu zweit zu arbeiten und es wird sogar verlangt, dass dies bei komplexen Fällen unerlässlich ist, andererseits lässt das Gesetz jede Orientierungshilfe zur praktischen Umsetzung offen und damit die Fachkräfte in ihrer alleinigen Verantwortung. Kommt es zu einer Gefährdungsmeldung, sind selten der Grad der Gefährdung und die Komplexität erkennbar. Daher ist es für die Fachkraft auch nicht einschätzbar, ob die Einhaltung des Vieraugenprinzips erforderlich ist. Vielmehr ist schon in dieser Phase der Ersteinschätzung eine kurze zielgerichtete Reflexion mit einer zweiten Fachkraft wichtig.

Ist die Familie und sind ihre Lebensverhältnisse nicht bekannt, ist auch die Komplexität nicht bekannt. Daher ist die Beteiligung der zweiten Fachkraft bei bestimmten Erhebungsschritten gerade zu Beginn unumgänglich. Wiederholen sich Meldungen, dann ebenfalls, denn das kann der Hinweis für eine latente noch nicht sichtbare Gefährdung sein. Liegt eine offensichtliche Gefährdung vor, ist eine zweite Fachkraft zur Unterstützung der Gefährdungs-beseitigung erst recht vonnöten, man bedenke Gefahr im Verzug- Maßnahmen, welche erst vor Ort erkennbar sind.

Sollte die gesetzliche Regelung derart unbestimmt bleiben, ist u. a. aus finanziellen Überlegungen heraus zu befürchten, dass die Fachkräfte in der praktischen Arbeit bei jeder Abklärung argumentieren müssen, warum sie eine zweite Fachkraft hinzuziehen möchten. Dies wird in der Praxis energieraubend und frustrierend sein und keinesfalls den Kinderschutzgedanken unterstützen.

Weiters besteht die Gefahr, dass sich Fachkräfte im Nachhinein bei etwaigen strafrechtlichen Verfahren für ihre Einschätzung, keine zweite Fachkraft hinzugezogen zu haben, verantworten müssen. Die gesetzliche Regelung des Vieraugenprinzips würde somit nicht im Sinne des Kinderschutzes angewendet werden können, sondern auf dem Rücken der Fachkräfte ausgetragen. Sie würden unter Druck geraten, ein Gesetz vollziehen zu müssen, ohne die nötigen Ressourcen zu haben.

Wird auf die gesetzliche Regelung eines wirkungsvollen Vieraugenprinzips Wert gelegt, so wird die Aufnahme der Regelung wie in der Steiermark vorgeschlagen. Es wurden Mindeststandards für das Vieraugenprinzip eingeführt, welche sich auf bestimmte Abklärungsschritte bei allen Fällen beziehen:

- Reflexion bei Ersteinschätzung auf Grund der Gefährdungsmeldung
- Hausbesuch und Gespräche mit dem Minderjährigen und beiden Erziehungsberechtigten
- Durchführung von Gefahr im Verzug-Maßnahmen
- Fallkonferenzen/Abklärungsteams bei Gefahr im Verzug und komplexen Fällen.

Diese Vorgaben geben den Fachkräften Sicherheit und unterstützen die Kinderschutzarbeit. Der Begriff „*erforderlich*“ sollte daher nicht quantitativ (z. B. ein Drittel der Fälle, wie in den Berechnungen der Erläuterungen angedeutet), sondern qualitativ verstanden und in den Erläuterungen entsprechend erklärt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)